

Sonder-Information zum Förderverfahren 2020

Änderung des § 20h SGB V:

Anpassung des Förderverfahrens sowie neue Zuordnung Pauschal- / Projektförderung

Der Gesetzgeber hat das Gesetz zur Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V geändert. Ab dem 01.01.2020 müssen die Selbsthilfe-Fördermittel, für die Pauschal- und Projektförderung, anders verteilt werden. Die gesetzlichen Krankenkassen/-verbände müssen künftig mindestens 70 % für die gemeinschaftliche Pauschalförderung zur Verfügung stellen (bisher 50 %), für die Projektförderung verbleiben den Krankenkassen dann noch 30 % statt bisher 50 % der Fördermittel. Diese Budgetverschiebung wirkt sich auf das Förderverfahren für Selbsthilfegruppen und Landesorganisationen der Selbsthilfe und Selbsthilfekontaktstellen in Baden-Württemberg aus.

Ab 2020 können Sie eine Förderung für Vorhaben, für die Sie bisher gesonderte Projektanträge stellen mussten im Rahmen der Pauschalförderung beantragen. Zuschüsse für folgende regelmäßig wiederkehrenden Aktivitäten werden ab 2020 im Rahmen der Pauschalförderung gewährt:

Was wird ab 2020 in der Pauschalförderung bezuschusst?

Zusätzlich zu den bisher pauschal geförderten Aufwendungen für die regelmäßige Selbsthilfearbeit (siehe Merkblatt) können Sie ab 2020 eine Förderung für die folgenden Aufwendungen unkompliziert im Rahmen der Pauschalförderung beantragen:

Vorhaben	Neu ab 2020	Im Pauschalantrag ergänzen unter:
Homepage, Broschüren, Flyer	auch die Neuerstellung und Überarbeitung von Medien	Öffentlichkeitsarbeit
Seminare, Schulungen, Fortbildungen, Vorträge	Durchführung bzw. Teilnahme	Qualifizierung
Tagungs-, Kongress- und Messebesuche	Teilnahme, auch mit eigenem Stand	Qualifizierung oder Öffentlichkeitsarbeit
Regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote mit engem Bezug zu Selbsthilfebezogenen Aufgaben		Qualifizierung oder Öffentlichkeitsarbeit oder Gruppen-/Netzwerkarbeit
Gremiensitzungen (Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung)	Durchführung bzw. Teilnahme	Gruppen-/Netzwerkarbeit

Wie beantrage ich Pauschalförderung für umgewidmete Projekte?

Die Änderung des Förderverfahrens macht eine frühzeitige Jahresplanung notwendig:

- Bitte schätzen Sie die Ausgaben für Ihre geplanten Aktivitäten anhand der Vorjahre und ergänzen Sie diese in den entsprechenden Positionen Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung und Gruppen-Netzwerkarbeit.
- Bitte tragen Sie im **Beiblatt zum Antragsformular** Ihre Vorhaben ein, für die Sie 2020 Pauschal-, statt bisher Projektförderung beantragen.

Wo beantrage ich Pauschalförderung?

- **Selbsthilfegruppen** stellen Ihre Anträge auf Pauschalförderung wie bisher bei Ihrer örtlich zuständigen Regionalen Fördergemeinschaft.
- **Landesorganisationen der Selbsthilfe** stellen Ihre Anträge weiterhin bei der AOK Baden-Württemberg.



Wann beantrage ich Pauschalförderung 2020?

Antragsfrist für die Pauschalförderung der Selbsthilfegruppen und Landesorganisationen ist wie bisher der **31.03.2020**

Ziel der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg ist, die verlässliche finanzielle Unterstützung für alle Ebenen der Selbsthilfe weiter sicherzustellen!

Für die Projektförderung gab und gibt es keine Antragsfrist. Wir wissen, dass die frühzeitige Planung aller Jahresaktivitäten im nächsten Jahr eine große Herausforderung darstellen wird.

→ Im Übergangsjahr 2020 können Sie deshalb zusätzlich bis zum 31.10.2020 Pauschalförderung für Vorhaben und Aktivitäten beantragen, die bisher als Projekte gefördert wurden!

- Voraussetzung dafür ist, dass Sie schon zum 31.03.2019 Pauschalförderung beantragt haben.
- Ein Vordruck für die Nachförderung wird rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Was wird weiter im Rahmen der Projektförderung bezuschusst?		
Zeitlich und inhaltlich begrenzte Vorhaben, die nicht jährlich wiederkehren, wie z.B.:		
Gesundheitstage, Symposien, Patiententage, Angehörigentreffen, Fachtage, Selbsthilfetage	nicht regelmäßig	Projektantrag
Jubiläumsveranstaltungen		Projektantrag
Plakataktion, Kinospot		Projektantrag
Workshop für die ganze Gruppe	nicht regelmäßig	Projektantrag
Wochenendseminar für Betroffene und Angehörige	nicht regelmäßig	Projektantrag
Themenspezifische Fachveranstaltungen im Rahmen von Gremiensitzungen		Projektantrag

- Für jedes Projekt ist wie bisher ein eigener Antrag bei der Krankenkasse Ihrer Wahl zu stellen.
- Anträge auf Projektförderung können Sie bis 31.12. des laufenden Jahres stellen. Da die Mittel begrenzt sind, ist es sinnvoll, die Anträge frühzeitig zu stellen.
- **Wichtig:** Die Förderung ist nur möglich, wenn Sie diese vor Beginn des Projektes beantragen. Bitte nehmen Sie deshalb rechtzeitig Kontakt mit der Krankenkasse Ihrer Wahl auf.

Alle Informationen zum Förderverfahren, Antragsformulare und Anschriften finden Sie auf der Homepage der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg:

www.GKV-Selbsthilfefoerderung-BW.de

Ausblick und Dank

Die Gesetzesänderung stellt für alle Beteiligten eine Herausforderung dar. Die Krankenkassen-/verbände in Baden-Württemberg sind zuversichtlich, dass die Sicherstellung der verlässlichen finanziellen Unterstützung im Übergangsjahr 2020 gelingt.

→ Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung bei der Umsetzung der notwendigen Änderungen!

AOK Baden-Württemberg
Sabrina Dolde
Presselstr. 19
70191 Stuttgart

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Baden-Württemberg
Martina Schickerling
Christophstr. 7
70178 Stuttgart

BKK Landesverband Süd
Vera Eifert
Stuttgarter Straße 105
70806 Kornwestheim

IKK classic
Holger Aymar
Schlachthofstr. 3
71636 Ludwigsburg

KNAPPSCHAFT Regionaldirektion München
Birgit Pelikan
Putzbrunner Str. 73
80791 München

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Stefan Becke
Vogelrainstr. 25
70199 Stuttgart